

**Friedhofsgebührensatzung
(FGS)
des Marktes Neuhaus a.d.Pegnitz**

Vom ...18.03.15

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Neuhaus a.d.Pegnitz folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben
 1. eine Grabnutzungsgebühr (§ 4),
 2. Bestattungsgebühren (§ 5),
 3. sonstige Gebühren (§ 6).

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
 1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 4. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 1. bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 2. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 3. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab oder einem Grabfach, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 1. eine Einzelgrabstätte 12 €,
 2. eine Doppelgrabstätte 24 €,
 3. eine Kindergrabstätte für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr 6 €,
 4. eine Urnenerdgrabstätte 12 €,
 5. ein Urnengrabfach in der Urnenwand 120 €
 6. eine Dreifachgrabstätte 36 €,
 7. eine Mehrfachgrabstätte 120 €,
 8. eine Gruft 96 €.
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für fünf Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Nr. 3.

§ 5
Bestattungsgebühren

- | | | |
|-----|---|--------|
| (1) | Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses pro angefangenem Benutzungstag beträgt | 20 €. |
| (2) | Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühltruhe pro angefangenem Benutzungstag beträgt | 15 €. |
| (3) | Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich und das Reinigen der Aussegnungshalle bei der Überführung oder Bestattung beträgt | 145 €. |
| (4) | Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen einschließlich Beseitigen der Fundamente beträgt | |
| | 1. bei einer Erwachsenengrabstätte | 313 €, |
| | 2. bei einer Kindergrabstätte für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr | 129 €, |
| | 3. bei einer Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte | 124 €. |
| (5) | Die Gebühr für das Tieferlegen (Zuschlag für Tiefgrab) beträgt | 114 €. |
| (6) | Die Gebühr für die Beisetzung der Urne in der Urnenwand beträgt | 44 €. |
| (7) | Die Gebühr beträgt bei | |
| | 1. der Ausgrabung einer Leiche mit einer Liegezeit bis zu fünf Jahren | 782 €. |
| | 2. der Ausgrabung einer Leiche mit einer Liegezeit ab fünf Jahren | 519 €. |
| (8) | Der Zuschlag für unvorhersehbare Tätigkeiten (Zerkleinern von großen Steinen, Entfernen einer Frostsicht etc.) pro Stunde beträgt | 34 €. |

§ 6
Sonstige Gebühren

- (1) Für die Annahme einer Urne wird eine Gebühr von 15 € erhoben.
- (2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 15 € erhoben.
- (3) Für jeden Bestattungsfall wird als Verwaltungskostenpauschale eine Gebühr von 25 € erhoben.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2015 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Neuhaus a.d.Pegnitz vom 20. September 1985 außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

18.03.15

Neuhaus a.d.Pegnitz, den
Markt Neuhaus a.d.Pegnitz


Josef Springer
Erster Bürgermeister

